

Stellungnahme des Filmbüro NW e.V. zur Reform des Medienstaatsvertrags

Im Rahmen des Aufrufs der Rundfunkkommission der Länder zur Stellungnahme bzgl. des Diskussionsentwurfs zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bezieht sich das Filmbüro NW e.V. im Folgenden vor allem auf die vorgesehenen Änderungen in den § 26 (Auftrag) sowie § 30 (Telemedienangebote).

§ 26 Auftrag

Das Filmbüro NW begrüßt, dass die Kultur in der Formulierung des öffentlich-rechtlichen Auftrags in § 26 Absatz 1 als vollwertiger Programmbestandteil auf eine Stufe mit Bildung, Information und Beratung gesetzt wird.

Wir möchten gleichzeitig dringlich darauf verweisen, dass die Unterhaltung laut der bisherigen Definition in den Begriffsbestimmungen in § 2 Absatz 2 Nr. 4 in einem Vollprogramm einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms ausmachen muss.

Die gleichwertige Aufnahme von Kultur und Unterhaltung in den Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks garantiert, dass sämtliche filmische Genres im Programmangebot auch abgebildet werden können, inklusive experimenteller und dokumentarischer Formate.

Die Unterhaltung sollte daher in § 26 Absatz 1 Satz 8 nicht gestrichen werden, sondern die weitere Formulierung entsprechend unverändert bleiben:

„Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information, Unterhaltung und Beratung zu dienen. Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.“

Hierfür ist es aber grundsätzlich notwendig, sinnvolle, transparente Kriterien für ein öffentlich-rechtliches Angebotsprofil zu bestimmen, ohne der Gefahr Vorschub zu leisten, dass die grundgesetzlich garantierte Programmautonomie durch zu starke Vorgaben nicht mehr gewahrt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist es uns wichtig zu betonen, dass wir sehr engagiert die Initiative **#UnsereMedien** unterstützen, um gemeinsam mit den Verantwortlichen in Politik und Sendern, mit den Kultur-, Film- und Kunschtchaffenden und VertreterInnen der gesamten Gesellschaft einen nachhaltigen Reformprozess der öffentlichen-rechtlichen Medien anzustoßen.

Mit allem gebotenen Respekt vor dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren, fordern wir daher im Sinne des Aufrufes jetzt ein geeignetes Dialogverfahren anzustoßen und die dringlichen Fragen zur Zukunft der öffentlich-rechtlichen Medien für einen breiteren gesellschaftlichen Diskurs zu öffnen.

Abschnitt I, § 2, Absatz 2

Durch die Inklusion der Kultur als gleichwertigem Bestandteil eines Vollprogramms sind Änderungen im Medienstaatsvertrag bei den Begriffsbestimmungen in Abschnitt I, § 2, Absatz 2 notwendig.

„(2) Im Sinne des Staatsvertrags ist

(...)

4. *Vollprogramm ein Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem **Kultur**, Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden*

(...)

25. *unter Information insbesondere Folgendes zu verstehen: Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Religiöses, Sport, Regionales, Gesellschaftliches, Service und Zeitgeschehen, **Kunst- und Kulturleben***

In dem noch eingeklammerten Satz 10 in § 26 Absatz 1 zu nutzungsstarken Zeiten sollte zusätzlich eine Qualitäts- und Vielfaltsanforderung formuliert werden:

„Das öffentlich-rechtliche Angebotsprofil soll in den eigenen Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten **in seiner Qualität und Vielfalt** dort wahrnehmbar sein, wo die Nutzung dieser Angebote üblicherweise besonders hoch ist.“

Die Erweiterung von § 26 Absatz 2 ist eine Textänderung ohne inhaltlichen Mehrwert, daher plädieren wir dafür, die ursprüngliche Formulierung des Medienstaatsvertrags beizubehalten.

§ 30 Telemedienangebote

Die Neuregelung im Entwurf sieht vor, dass die Möglichkeiten für On-Demand-Auswertungen in den Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Sender noch einmal deutlich ausgeweitet werden sollen.

Wir plädieren hier sehr klar für die Beibehaltung des bisherigen sogenannten „catch-ups“ und der beschränkten Verweildauer, wie sie beispielsweise momentan im „Cluster“-Modell bei ZDF-Kino-Koproduktionen angewendet wird.

Wie bei solchen teilfinanzierten Koproduktionen üblich, tragen die Fernsehsender nur einen Teil der notwendigen Herstellungskosten. Neben den öffentlichen Förderanstalten sind vor allem die Produktionsunternehmen selbst, die einen Teil der Herstellungskosten in das Projekt investieren. Diese Investition wird refinanziert, in dem die Produktion mit den verbleibenden Nutzungsrechten ausgewertet wird. Eine besonders wichtige Rolle spielt dabei in der Regel die Auswertung im Home Entertainment und im Streaming-Markt.

Wenn Inhalte unentgeltlich angeboten werden, sinken automatisch die kommerziellen Auswertungsmöglichkeiten. Kein Streaming-Anbieter ist mehr bereit Geld für einen Film oder eine

Serie zu zahlen, wenn die gleiche Produktion mit langer Verweildauer unentgeltlich in den Mediatheken von ARD und ZDF zu finden ist.

Eine weitere Ausweitung dieser unentgeltlichen Auswertung (sprich Verweildauer) in den öffentlich-rechtlichen Mediatheken und auf anderen Plattformen, wird diese vielfach zur Refinanzierung der Projekte notwendige wirtschaftliche Auswertung audiovisueller Inhalte noch stärker verhindern.

Um die Vielfalt und Stabilität der deutschen Produktionswirtschaft nicht weiter zu gefährden, muss hier ein Interessensausgleich gefunden werden. Die wirtschaftlichen Folgen des stetigen Ausbaus der öffentlich-rechtlichen Mediatheken können nicht mehr allein die ProduzentInnen und FilmemacherInnen tragen!

Das Filmbüro NW plädiert zudem dafür, das Genre der Kurzfilme, die in der Regel keine Auftragsproduktionen sind, nach § 30 Absatz 5 Nr. 2 nicht als Telemedienangebote auszuschließen. Dieses Angebot steht in besonderer Weise für ein öffentlich-rechtliches Angebotsprofil im Bereich Unterhaltung:

„Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten:

(...)

- 2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien sowie von Kurzfilmen, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nr.2 genannten Werke“*

Die Nennung und Aufnahme des Kurzfilms als filmisches Genre unter den Ausnahmen in Absatz 2 würde eine Stärkung des künstlerischen Films in den Mediatheken des öffentlich-rechtlichen Angebotes ermöglichen.

Wir sind dankbar für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erhoffen uns wie oben schon formuliert einen weiteren konstruktiven Dialog.

Filmbüro NW e.V.

Vorstand und Geschäftsführung

Köln, den 13.01.2022